

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 7 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 15 Vendémiaire IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Ausschuss — nach dem er sich den Beschlusß vom 18. Herbstm 1800 hat vorlegen lassen, welcher die Hauptgrundätze enthält, die bey Verpachtung von Nationalgütern beobachtet werden sollen, und von welchen der 9te Artikel die Zeit der Pachtveränderungen, auf Winter-Johanni festsetzt.

Erwägend, daß hiezu dieser Zeitpunkt sehr ungünstig ist, indem er nicht erlaubt, den zu erwartenden Jahrs-  
Ertrag zu berechnen, und nebendem noch mehrere andere wichtige Schwierigkeiten darbietet.

Nach Anhörung seines Finanzministers —

beschließt:

1. Der Artikel 9 des obenerwähnten Beschlusses vom 18. Sept. ist hiemit zurückgenommen.
2. Die Zeit der Pachtveränderungen ist auf Sommer-Johanni oder jeden andern schiklichen Zeitpunkt festgesetzt.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 26. Sept.

Der Vollz. Rath — auf die Vorstellung der Verwaltungskammer von Bern, daß die Ausfuhr des Butters in das Ausland und besonders in die Grafschaft Neuenburg so stark ist, daß der Preis desselben im Lande sehr hoch gestiegen; und daß ohne scharfe Maßregeln, wodurch diese Ausfuhr verboten würde, Mangel an Butter zu fürchten sey.

In Erwägung, daß wegen der Schwierigkeit, Absatz für die Käse zu finden, die Ausfuhr des Butters

einigermaßen nothwendig geworden, besonders für jene Gegenden der Schweiz, welche keinen andern Nahrungszaig als den Viehstand haben;

In Erwägung, daß vor Errichtung der Zollbureau an den Grenzen es unmöglich ist, die Contrebande zu verhindern;

Nach angehörttem Berichte des Ministers vom Innern beschließt:

1. Die freye Ausfuhr des Butters in's Ausland soll nicht gehindert werden.
2. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 1. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Wissenschaften über einige an der abgebrannten Kirche zu Chateaux d'Orx, Canton Leman, noch vor dem Winter vorzunehmende Reparationen an Dachungen, Fenstern und Thüren, deren Kosten sich auf 702 Fr. 5 Bz. belaufen —

beschließt:

1. Der Minister wird beauftragt, mit Dringlichkeit obige Summe von 702 Fr. 5 Bz. auf Rechnung des ihm für die nothigen Bauten gesetzlich bewilligten Credits von 20,000 Fr. zu dem angeführten Zwecke aus dem National-Schäze zu erheben; so zwar, daß iene Summe als Vorschuß, und die Frage: ob die Erbauung der Kirche dem Staate oder der Gemeinde obliege, noch als unentschieden zu betrachten sey.
2. Die Gemeinde Desch ist anzuhalten, herkommlicher Massen die nothigen Fuhren unentgeldlich zu leisten.

3. Gegenwärtiger Beschlusß werde dem Finanzminister und den Commissarien des Schatzamtes zur gehörigen Vollziehung übermacht.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 2. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissarialberichts über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser.)

Dadurch wurde ohne die kostbarsten Anstalten, die Polizeyaufsicht über dieses Gewerb unmöglich, und sofort die Gesundheit des Bürgers dem Eigennutz des Weinverkäufers und seine persönliche Sicherheit den Ausbrüchen der wilden Leidenschaft des Säufers blos gegeben.

Dadurch wurde ein Consumtionsartikel vermehrt, den das Gebiet der Republik, selbst bey mäßigem Genuss, nicht in hinreichendem Maße liefert, und für den wir unser wenigstes Geld aus dem Lande schicken müssen.

Dadurch wurde die Möglichkeit einer richtigen Beziehung der Getränksteuer, unmöglich gemacht.

Dadurch endlich sind, zwar viele Saufhäuser entstanden, aber die Wirthschästen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs, besonders die, wo der fremde Reisende Herberg und anständige Nahrung fand, die sind auf dem Wege gänzlich zu Grunde zu gehen, denn sie können auf dem Lande ihre grössere Wirthschafts-Einrichtungen nur in sofern erhalten, als die Concurrenz benachbarter Weinhäuser nicht zu stark ist.

Dies B. G. sind die Folgen, die so zu sagen, ein Federzug, der erste §. des Gesetzes vom 19. Okt. 98, über unser Vaterland brachten, und die in so mancher Beziehung, die Stützen unsers Wohlstandes in ihren untersten Fundamenten untergruben. Sie blieben nicht lange ungefühlt, aber der nemliche Geist, der so viel überberechnetes that, um die neue Verfassung zu popularisiren, durste oder wollte es nicht wagen, das Uebel bis an die Quelle zu verfolgen, und erst nach langem suchte man eine Palliativ-Eur damit vorzunehmen.

Das erste auf den Detail-Weingewerb Bezug habende Gesetz, wurde den 30. Aug. 99 erlassen, und durch dasselbe verordnet, daß jeder der eine Wirthschaft oder Detail-Weingewerb betreiben wolle, einer Patentgebühr unterworfen seyn solle. Ihm folgte das Ges. vom 24. Herbstm. 99, durch welches nunmehr

die zu bezahlende Patentgebühr, nach Maßgab der Art Wirthschaft, die man betreiben wollte, bestimmt und das Patentenwesen regularisiert wurde.

Beyde diese Gesetze waren mehr Finanzverfügungen und trugen zwar nichts zur Polizey selbst, aber doch zur Möglichkeit einer Polizeyaufsicht über den Detail-Weingewerb, das ihrige bey, denn nun konnten wenigstens diejenigen bekannt werden, die sich damit abgaben; und nach den Erwägungsgründen zu urtheilen, hoffte man auch, mancher werde sich durch die zu bezahlende Finanz davon abhalten lassen.

Wie wir wissen, irrte man sich, und nun suchte die Gesetzgebung dem Uebel durch das Gesetz v. 4. Apr. 1800 zu steuern.

Durch dasselbe wird bestimmt, daß für abgelegene Häuser, wo nicht bereits vor der Revolution Wirthschaften oder Plautenschenken gewesen, keine Patente ertheilt und daß überhaupt ohne Zustimmung der Mehrheit der Bürger einer Gemeinde, kein neues Wirthshaus oder Schenke errichtet werden sollte.

Neben dem wurden den Wirthen Verhaltungsregeln über die Betreibung ihres Gewerbes erteilt, die Eure Commission gröstentheils in den zweyten Gesetzesvorschlag, den sie Euch vorzulegen die Ehre haben wird, aufgenommen hat.

Diese Anordnung gieng nun dem Uebel, d. h., dem Grundsatz der Weingewerbsfreiheit selbst zu Leib, und vielleicht wäre sie gleich Anfangs zureichend gewesen, der übermässigen Vermehrung der Wirths- und Weinhäuser und ihren schlimmen Folgen vorzubiegen, allein in einem Augenblicke wo an Orten, die vormals keine Weinhäuser hatten, man deren jetzt bis sechs zählt, oder wo statt der vorhandenen drey oder vier, jetzt bis auf 24 entstanden sind, oder wo in einem Umkreis von einer halben Stunde in einer Gegend ohne grosse Dorfschaften, bis 13 zu finden sind; in einem solchen Augenblick ist wahrlich diese Anordnung nicht mehr zureichend.

Eure Commission nimt mit dem Gesetz v. 4. Apr. 1800 den Grundsatz an: das Weingewerb im Detail darf im Allgemeinen nicht frey seyn, und kann blos auf von den competenten Behörden ertheilte Bewilligung hin, betrieben werden. Jedennoch da, wo nach den Lokalumständen diese Freyheit nicht schädlich ist, können Ausnahmen statt haben.

Der Grundsatz dann, nach welchem die Bewilligungen zu ertheilen sind, ist nach den Begriffen Eurer Commission, das Bedürfniß der Gegend wo die Wirth-

schafft errichtet werden soll, in Absicht auf den Geschäftspolizei der benachbarten und entfernten Gegen- den untereinander an dem gegebenen Ort, oder mit den Bürgern desselben, oder endlich das Bedürfnis der Bürger selbst, in Absicht auf ihren Haushalt.

Auf diese Grundsätze gestützt, macht Ihnen, B. G. Eure Commission folgenden Antrag, dessen nähere Bestimmungen ohne weitere Entwicklung von selbst in die Augen fallen. (Der Gesetzesvorschlag folgt im nächsten Stück.)

### Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die der Polizeycommision zurückgewiesenen und von ihr neuerdings vorgetragenen Artikel, des 2ten die Polizey der Wirthschaft betreffenden Gesetzesvorschlags, werden in Berathung und hernach angenommen. (Den Gesetzesvorschlag liefern wir, wenn seine Abfassung definitiv wird angenommen seyn.)

Die 2te Discussion über den die Zahlung der diesjährigen Gehalts und Bodenzins betreffenden Gesetzesvorschlag und über das Bestinden der Vollziehung (S. dieselben St. 120) wird eröffnet, und die Fortsetzung auf morgen vertagt.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen und der Unterrichtscommision überwiesen:

B. G. Der Volkz. Rath hat Ihnen unterm 24. Sept. die kirchliche Streitsache zwischen der Gemeinde Wäggis und den Gemeinden Greppen und Viznau, die sich als Filialkirchen von ihrer Mutterkirche zu Wäggis krafft eines Decrets der gesetzg. Räthe trennen wollen, in der Absicht und mit der Einladung zugesandt, daß Sie diese Decret und hauptsächlich die darin aufgestellte Bedingung, welche die unter den Gemeinden bestehende Streitigkeiten veranlaßte, näher untersuchen und bestimmen mögen. — Zu mehrerer Beleuchtung dieses Gegenstandes übersendet Ihnen nun der Volkz. Rath auch die Vorstellung der Gemeinde Wäggis, die der schon eingeschickten von Viznau nothwendig entgegengesetzt werden sollte. Da aber in derselben ein unrichtiges Vorgeben enthalten ist, indem darin behauptet wird, daß der Minister der Wissenschaften die Weisung ertheilt habe, die Streitsache jener Gemeinden vor den Richter zu bringen, so glaubt der Volkz. Rath dieser Botschaft ein Schreiben des Ministers beylegen zu müssen, das die Falschheit jenes Vorgebens hinlänglich erweiset.

### Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Unterrichtscommision legt über die Botschaft des Volkz. Rathes v. 24. Sept., die Verhältnisse der Gemeinden Viznau und Greppen zu der Mutterkirche Wäggis betreffend, und über die Petition der Gemeinde Wäggis, einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Taugleichstisch gelegt wird.

(Die Forts. folgt.)

### Chronologisches Register der Gesetze und Decrete vom 7. August bis 30. September 1800.

(Wir liefern künftig am Schlusse jedes Monats ein solches Register, wodurch das Nachschlagen der Gesetze in unserm Blatte erleichtert und die Verwechslung von Gesetzen mit bloßen Gesetzesvorschlägen verhütet werden soll, indem hier nur die angenommenen, Gesetzeskraft habenden Gesetze und Decrete aufgezählt werden.)

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Gesetz vom 8. August, das die gesetzgebenden Räthe auflöst und die neue provisorische Regierung constituiert.                  | Seite 365 |
| 2. Decret, welches die Wahl 8 neuer Mitglieder in den gesetzgebenden Rath enthält. [8. August.]                                   | 368       |
| 3. Decret, welches die Wahl der 7 Glieder des Volkz. Rathes enthält. [9. Aug.]  | 374       |
| 4. Decret, durch welches dem Volkz. Rath für Unterhaltung der Nationalgebäude ein Credit von 20,000 Fr. eröffnet wird. [15. Aug.] | 404       |
| 5. Gesetz, welches die früheren Gesetze über Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen zurücknimmt. [18. Aug.]                      | 401. 412  |
| 6. Decret, welches dem Joh. Lustenberger seine Strafe mildert. [18. Aug.]   | 413       |
| 7. Decret, wodurch die Verkäufe verschiedener Nationalgüter im C. Solothurn bestätigt werden. [19. Aug.]                          | 408. 420  |
| 8. Decret, welches dem Ant. Chermont seine Strafe mildert. [19. Aug.]   | 414       |
| 9. Decret, welches dem Minister der Künste und Wissenschaften einen Credit von 6000 Fr. eröffnet. [20. Aug.]                      | 420       |